## Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 741

## Informationsgesetz (IG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: -

Geändert: 102.1 | **107.1** | 108.1 | 152.01 | 170.11 | 271.1

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Freehnia day ayatan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Gesetz über die Information der Bevölke- rung (Informationsgesetz; IG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
	auf Antrag des Regierungsrates,			
	beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass <u>107.1</u> Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 (Informationsgesetz; IG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Information der Bevölkerung	Gesetz über die Information <del>der</del> <del>Bevölkerung</del> und die Medienförde- rung			
(Informationsgesetz; IG)	(Informationsgesetz; IGIMG)			
vom 02.11.1993				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				

Geltendes Recht		Antrag Kommission II		
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	eit Minderheit rungsrat	rungsrat III
auf Antrag des Regierungsrates,	gestützt auf Artikel 46 und Artikel 70 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> .¶ auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
1.1 Zweck	1.1 Gegenstand und Zweck			
Art. 1	Art. 1 Gegenstand			
<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich den Grundsatz der Transparenz, das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten.	<ul> <li>Dieses Gesetz regelt-die Grundsätze- und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behör- den, so namentlich den Grundsatz der- Transparenz, das Recht auf Information- und auf Einsicht in Akten.</li> <li>a die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden,</li> <li>b die Kommunikation mit der Bevölkerung,</li> <li>c das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen,</li> <li>d die Medienförderung,</li> <li>e die Förderung der Medienkompetenz,</li> <li>f die Förderung der politischen Bildung.</li> </ul>			
	Art. 1a			

<sup>1)</sup> BSG <u>101.1</u>

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Familia da ancian la como	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generices Recit	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt,			
	a die Transparenz des staatlichen Han- delns zu gewährleisten,			
	b die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der politischen Rechte zu fördern,			
	c die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern.			
Art. 2				
Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen.				
<sup>2</sup> Als Behörden gelten				
a Organe des Staates, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,	a Organe des <del>Staates</del> <u>Kantons</u> , seiner Anstalten und seiner Körperschaften,			
b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind,	b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Ge- meindegesetz vom 16. März 1998 (GG) <sup>1)</sup> unterstellt sind,			
b1 Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten und				

<sup>1)</sup> BSG 170.11

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Function description I accomm	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit Minderheit	rungsrat III	
c Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind.				
<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in den Prozessgeset- zen über das Verfahren vor den Jus- tizbehörden.	<sup>3</sup> Vorbehalten-Für das Verfahren vor den Justizbehörden bleiben die besonderen Bestimmungen in den Prozessgesetzen- über-der für das Verfahren vor den Justizbehördenbetreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung vorbehalten.			
	1.3 Begriffe			
	Art. 2a Informationen  1 Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und vom Informationsträger.  2 Ausgenommen von Absatz 1 sind Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.			
	Art. 2b Medien			

Geltendes Recht	Ergobnic der ereten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	<sup>1</sup> Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Organisationen oder Personen, die Infor- mationsangebote erstellen, die	Medien im Sinne dieses     Gesetzes sind <u>unabhängig</u> <u>vom Geschäftsmodell</u> Organisationen oder Personen, die Informationsangebote erstellen, die		Antrag Kommission II
	a der Allgemeinheit zugänglich sind,			
	b nach redaktionellen und publizistischen Grundsätzen erarbeitet werden und			
	c die Branchenregeln der journalistischen Praxis erfüllen.			
Art. 6 Schutz der Persönlichkeit	Art. 6 Schutz der Persönlichkeit <u>Information</u>			
<sup>1</sup> Der Schutz der Persönlichkeit Dritter richtet sich nach der Grossratsgesetz- gebung.	Der Schutz Die besonderen Bestimmungen der Persönlichkeit Dritter richtet sich nach der Grossratsgesetzgebung Grossratsgesetzgebung zur Information durch den Grossen Rat bleiben vorbehalten.			
Art. 7 Regierungsrat				
<sup>1</sup> Die Sitzungen des Regierungsrates, seiner Ausschüsse und Delegationen sind nicht öffentlich.	<sup>1</sup> Die Sitzungen des Regierungsrates, <u>und</u> seiner Ausschüsse <del>und Delegationen</del> <u>sowie die den Sitzungen unmittelbar vo-</u> <u>rangehenden Entscheidfindungsverfahren</u> sind nicht öffentlich.			
Art. 8 Kommissionen				

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Errobnio der ereten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Continued Recent	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>1</sup> Die Sitzungen der vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen sind grundsätzlich nicht öffentlich.				
<sup>2</sup> Öffentlich sind				
a Sitzungen von Expertenkommissio- nen im Zusammenhang mit Revisio- nen der Kantonsverfassung und				
b Sitzungen anderer Kommissionen, wenn der Regierungsrat die Öffent- lichkeit beschliesst.				
<sup>3</sup> Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimhaltungspflichten. Sie können die kantonale Aufsichtsstelle über den Datenschutz beiziehen.	<sup>3</sup> Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeits- schutzes und der Geheimhaltungspflich- ten. Sie können die kantonale Aufsichts- stelle <del>über den</del> für Datenschutz beiziehen.			
2.3 Justizbehörden	[FR: geändert]			
Art. 9				
<sup>1</sup> Die Verhandlungen vor den Justizbe- hörden sind öffentlich, wenn die be- sonderen Vorschriften der Prozessge- setze die Öffentlichkeit nicht aus- schliessen.	<sup>1</sup> Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, wennsoweit die besonderen Vorschriften  Spezialgesetzgebung den Ausschluss der Prozessgesetze die Öffentlichkeit nicht ausschliessenvorsieht.			
Art. 11 Sitzungen				

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Function description I commo	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ocheniaes Necili	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>1</sup> Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz sind öffentlich.				
<sup>2</sup> Bild- und Tonaufzeichnungen oder - übertragungen durch Medienschaffen- de sind zulässig. Sie dürfen den Rats- betrieb nicht beeinträchtigen.	<sup>2</sup> Bild- und Tonaufzeichnungen oder - übertragungen durch <u>den Rat selbst oder durch Medienschaffende sind zulässig.</u> Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.			
<sup>3</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Ge- schäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die dar- über geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser ein Ge- meindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor.	<sup>3</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle-Nicht öffentlich sindnicht öffentlich, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die sieht Öffentlichkeit vor.			
	a die Sitzungen des Gemeinderates und die diesen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren, b die Sitzungen der Geschäftsleitung und			
	der Geschäftsstelle einer Regionalkon- ferenz,			
	c die Sitzungen der Kommissionen,			
	d die über die Sitzungen gemäss Buch- staben a bis c geführten Diskussions- protokolle.			
Art. 12 Unterlagen				

Geltendes Recht	Errobnia dar aratan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Concluded Neont	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>1</sup> Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz. Artikel 5 gilt sinngemäss.	<sup>1</sup> Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz. Artikel 5 gilt sinngemäss.			
3 Information der Bevölkerung	3 Information der Bevölkerung Öffentlichkeit [FR: unverändert]			
Art. 14 Allgemeines				
<sup>1</sup> Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbil- dung.	<sup>1</sup> Die Behörden informieren <u>die Öffentlich-keit</u> über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.			
	<sup>1a</sup> Sie pflegen im Rahmen ihrer Möglich- keiten die Kommunikation mit der Bevöl- kerung.			
<sup>2</sup> Die kantonalen Behörden nehmen Rücksicht auf die regionalen Bedürf- nisse und die Zweisprachigkeit.	<sup>2</sup> Die kantonalen Behörden nehmen Rücksicht auf die regionalen Bedürfnisse und die Zweisprachigkeit.	siehe Art. 16a Abs. 4		
	Rückweisung an Kommission			
	Antrag Roulet Romy: Die kantonalen Behörden nehmen Rücksicht auf die regionalen Bedürfnisse und die Zweisprachigkeit und stellen sicher, dass Informationen gleichzeitig auf Deutsch und Französisch veröffentlicht werden.			

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Caltandas Dacht	Freehnie der ereten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>3</sup> Die Information erfolgt von Amtes wegen oder auf Anfrage.				
	Art. 14a  Zugänglichkeit und Barrierefreiheit   1 Die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen sowie der Kommunikationsangebote sind soweit möglich und geboten auch für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen zu gewährleisten.  2 Die Zugänglichkeit digitaler Leistungen richtet sich nach dem Gesetz vom [] über die digitale Verwaltung (DVG) <sup>1)</sup> .			
Art. 15 Bedürfnisse der Medien   1 Abklärungen und Ermittlungen der Medienschaffenden sowie der im Grossen Rat vertretenen Parteien sind nach Möglichkeit zu unterstützen.	<sup>1</sup> Abklärungen und Ermittlungen Die Behörden beachten gegenüber den Medien das Gebot der Medienschaffenden sowieder im Grossen Rat vertretenen Parteiensind nach Möglichkeit zu unterstützen. Gleichbehandlung.			
<sup>2</sup> Bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nehmen die Behör- den auf die Bedürfnisse der Medien nach Möglichkeit Rücksicht.	<sup>2</sup> Bei Sie nehmen bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nehmen die Behördennach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien-nach Möglichkeit Rücksicht.			

<sup>1)</sup> BSG 1...

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Erachnia der eraten Leguna		Antrag Regie-	
Generales Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	<sup>3</sup> Sie unterstützen nach Möglichkeit Re- cherchen der Medienschaffenden sowie Abklärungen der in den Parlamenten ver- tretenen Parteien.			
	Art. 15a  Akkreditierung von Medienschaffenden  1 Für Medienschaffende besteht unter Vorbehalt von Absatz 3 keine Akkreditierungspflicht.  2 Die zuständige Stelle der Staatskanzlei kann die Teilnahme an Medienanlässen auf Vertreterinnen und Vertreter von Medien im Sinne von Artikel 2b beschränken.  3 Die Justizbehörden, die Gemeinden und die Landeskirchen können die Akkreditie-			
	rung von Medienschaffenden selbstständig regeln.  Art. 15b  Bekanntgabe von Personendaten im Internet			
	<ul> <li><sup>1</sup> Behörden dürfen Personendaten in elektronischer Form, namentlich im Internet, bekanntgeben, soweit dies zur Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist.</li> <li><sup>2</sup> Besteht das öffentliche Interesse an publizierten Personendaten nicht mehr, sind diese zu entfernen.</li> </ul>			

Geltendes Recht	Ergobnio dor oroton I coung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ochenica Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
Art. 16 Kantonale Behörden	Art. 16 Kantonale BehördenGrundsätze			
<sup>1</sup> Die Behörden des Kantons informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	<sup>1</sup> Die Behörden-des Kantons informieren- über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende- öffentliche oder private Interessen entge- genstehen.			
	a informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,			
	b informieren den Umständen entspre- chend sachgerecht, umfassend, klar und rasch,			
	c nutzen dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.			
<sup>2</sup> Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht und klar.	<sup>2</sup> Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht-Sie bemühen sich dabei um eine zielgruppengerechte Wort- und Bildsprache und klarsetzen anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache um.			
<sup>3</sup> Gegenüber den Medien gilt grund- sätzlich das Gebot der Gleichbehand- lung.	<sup>3</sup> Aufgehoben.			

Geltendes Recht	F	Antrag Kommission II		Antrag Regie-	
Generides Necin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III	
<sup>4</sup> Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann die Bevölkerung direkt informiert werden.	<sup>4</sup> Aufgehoben.				
	Art. 16a Regierungsrat und die Kantonsverwaltung veröffentlichen die Informationen gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a im Internet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder die wirksame Aufgabenerfüllung entgegenstehen. <sup>2</sup> Sie kommunizieren mit der Bevölkerung und eröffnen Möglichkeiten zum interaktiven Austausch. <sup>3</sup> Die Information und Kommunikation erfolgen in Text, Bild oder Ton.	<sup>4</sup> Informationen, die den		Antrag Kommission II	
		gesamten Kanton betref- fen, werden, wann immer möglich, gleichzeitig in beiden Amtssprachen ver- öffentlicht. Der Regierungs- rat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.		Antiag Norminission II	
Art. 17 Alarmmeldungen	Art. 17 Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen				

Geltendes Recht	Franksia dan anatan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generiues Necili	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die ge- mäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen <sup>1)</sup> befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntma- chungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten.	<ul> <li><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)<sup>2)</sup> befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten.</li> <li><sup>2</sup> Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen richten sich nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)<sup>3)</sup>.</li> </ul>			
Art. 18 Grosser Rat				
Über die Beratungen im Ratsplenum wird durch das Tagblatt des Grossen Rates berichtet.	Über die Beratungen im Ratsplenum wird <u>die Öffentlichkeit informiert, insbesondere</u> durch das Tagblatt des Grossen Rates-berichtet.			
<sup>2</sup> Über die Beratungen in den Kommissionen wird die Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes über den Grossen Rat orientiert.	<sup>2</sup> Über die Beratungen in den Kommissio- nen wird die BevölkerungÖffentlichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes über- den Grossen Rat der Grossratsgesetzge- bung orientiert.			
	<sup>3</sup> Artikel 16a Absatz 3 gilt sinngemäss.			
Art. 19 Öffentliche Unternehmen	Art. 19 Öffentliche Unternehmen und private Aufgabenträger			

<sup>1)</sup> SR 784.40 2) SR 784.40 3) BSG 551.1

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>1</sup> Öffentliche Unternehmen und mit öffentlichen Aufgaben betraute Private informieren über ihre Tätigkeit im über- tragenen Aufgabenbereich wie Behör- den.				
<sup>2</sup> Vor Volksabstimmungen, welche sie direkt betreffen, informieren sie sachlich und verhältnismässig.				
<sup>3</sup> Sie enthalten sich jeglicher Einfluss- nahme auf Wahlen und jeder Unter- stützung von Parteien, Abstimmungs- komitees oder anderen politischen Interessengruppen.				
Art. 20 Berichte und Gutachten	Art. 20 Berichte, Studien und Gutachten			
<sup>1</sup> Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	<sup>1</sup> Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, <del>wenn</del> soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.			
Art. 21 Informationsstellen				
<sup>1</sup> Die mediengerechte Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt der zu- ständigen Stelle der Staatskanzlei.	<sup>1</sup> Die mediengerechte Information zuständige Stelle der Bevölkerung über- Staatskanzlei plant und koordiniert die Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt gesamtkantonale Informations- und Kommunikationstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen StelleStellen der StaatskanzleiDirektionen und den Parlamentsdiensten.			

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergobnio dos orotos I como	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generiues Necili	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>2</sup> Die Gesetzgebung kann für Teilbereiche besondere amtliche Informationsstellen vorsehen.				
Art. 22 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft				
<sup>1</sup> Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der Prozessgesetze und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) <sup>1)</sup> , soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss.	<sup>1</sup> Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der <del>Prozessgesetze</del> <u>für das betreffende</u> <u>Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung</u> und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) <sup>2)</sup> , soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss.			
<sup>2</sup> Die obersten Gerichte informieren die Öffentlichkeit über ihre Rechtspre- chung. Die Veröffentlichung der Ent- scheide hat grundsätzlich in anonymi- sierter Form zu erfolgen.				
	<sup>2a</sup> Die redaktionelle Bearbeitung und Herausgabe der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts kann durch Leistungsvertrag an eine private Trägerschaft übertragen werden. Für die Nutzung der redaktionell bearbeiteten Inhalte kann eine Kostenpflicht vorgesehen werden.			

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> BSG 161.1 <sup>2)</sup> BSG 161.1

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Oaltandaa Daaht	Ennehuie des enetes Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>3</sup> Die akkreditierten Medienschaffenden werden rechtzeitig über die Sitzungsdaten und die zu beurteilenden Gegenstände informiert.				
Art. 23 Hängige Verfahren				
<sup>1</sup> Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so namentlich, wenn	<sup>1</sup> Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so-namentlich, wenn [FR: unverändert]			
a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Hand- lung geboten ist;	a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist; [FR: unverändert]			
b in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unver- zügliche Information angezeigt ist;	b <u>die unverzügliche Information</u> in einem besonders schweren oder <del>Aufsehen er- regenden aufsehenerregenden</del> Fall <del>die- unverzügliche Information a</del> ngezeigt ist; [FR: unverändert]			
c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhi- gung der Bevölkerung angezeigt ist;	c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist; [FR: unverändert]			
d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordern.	d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordernerfordert. [FR: unverändert]			
Art. 24 Abgeschlossenes Verfahren				

Geltendes Recht	Freehnie der ereten Leeung	Antrag Kommission II	Antrag Kommission II	
- Continues Noone	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>1</sup> Nach Abschluss eines Verfahrens wird über die Entscheide informiert, wenn				
a an der Information ein öffentliches Interesse besteht;	a an der Information ein öffentliches Inte- resse besteht; [FR: unverändert]			
b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind;	b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind; [FR: unverändert]			
c die Information wissenschaftlichen Zwecken dient.				
<sup>2</sup> Eine weiter gehende Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten.	<sup>2</sup> Eine <del>weiter gehende</del> weitergehende Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten. <i>[FR: unverändert]</i>			
Art. 25 Polizei	Art. 25 PelizeiKantonspolizei			
<sup>1</sup> Das Polizeikommando informiert die Bevölkerung über Vorfälle, deren un- verzügliche Bekanntgabe im öffentli- chen Interesse geboten ist.	Das Polizeikommande Die Kantonspolizei informiert die Bevölkerung     Öffentlichkeit über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist.			
<sup>2</sup> Die Befugnisse der Gerichtsbehörden in Ermittlungs- und Voruntersuchungs- verfahren bleiben vorbehalten.				
Art. 26 Gemeindebehörden				

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergobnic der ereten Legung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ochenius Neoni	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden informieren über Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.				
	<sup>1a</sup> Amtliche Bekanntmachungen und Informationen im amtlichen Anzeiger richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.			
<sup>2</sup> Die Gemeinden organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Möglichkeiten.				
Art. 27 Grundsätze	[FR: geändert]			
<sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.	<sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Einsichtin amtliche Akten Zugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.			
	<sup>1a</sup> Ist eine Information in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internet- seite einer Behörde veröffentlicht, so gilt der Anspruch gemäss Absatz 1 als er- füllt. Die Behörde kann sich darauf be- schränken, auf die Fundstellen hinzuwei- sen.			

Geltendes Recht	Familia dan angkan kanana	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ocheniues Neoni	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>2</sup> Für Akten, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft angelegt oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.	<sup>2</sup> Für AktenInformationen, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft angelegtaufgezeichnet oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht Recht auf Zugang nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.			
<sup>3</sup> Für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.				
Art. 28 Besonders schützenswerte Personendaten				
<sup>1</sup> Die Akteneinsicht in besonders schützenswerte Personendaten erfor- dert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.	Die Akteneinsicht in Der Zugang     zu besonders schützenswerte     schützenswerten Personendaten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.			
Art. 29 Überwiegende Interessen				
<sup>1</sup> Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn				
a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträ- gen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beein- trächtigt würde;	a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen,-Entwürfen-und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde;			

Geltendes Recht	Freehnie der ersten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generiues Necili	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
b der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentli- chen Sicherheit;	b der Bevölkerung Öffentlichkeit auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit; [FR: unverändert]			
c bei der Behörde ein unverhältnis- mässiger Aufwand entstehen würde.				
<sup>2</sup> Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere				
a der Schutz des persönlichen Ge- heimbereichs;	a der Schutz <u>besonders schützenswerter</u> <u>Personendaten gemäss Artikel 3 des</u> <del>persönlichen Geheimbereichs;</del> <u>Datenschutzgesetzes vom 19. Februar</u> <u>1986 (KDSG)<sup>1)</sup>,</u>			
b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Ver- waltungs- und Justizverfahren, aus- ser die Akteneinsicht rechtfertige sich nach den Bestimmungen von Artikel 24 oder ergebe sich aus den Best- immungen der Prozessgesetze;	b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht rechtfertige der Zugang zu Informationen rechtfertigt sich nach den Bestimmungen von Artikel 23 oder 24 oder ergebeergibt sich aus den Bestimmungen der Prozessgesetze; für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung,			
c das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.				

<sup>1)</sup> BSG 152.04

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	<b>F</b>	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>3</sup> Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.	<sup>3</sup> Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft Information und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.			
Art. 30 Verfahren				
<sup>1</sup> Gesuche um Akteneinsicht sind schriftlich einzureichen,	<sup>1</sup> Gesuche um-Akteneinsicht-Zugang zu Informationen sind schriftlich einzureichen,.			
<sup>2</sup> Die Behörde kann für besonderen Aufwand eine Gebühr erheben.				
	Art. 31a Zuständigkeit			
	<sup>1</sup> Zuständig zur Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen und formlosen Anfragen ist die Behörde, welche die Information aufgezeichnet oder von Dritten, die nicht diesem Gesetz unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat.			
	<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Zuständig- keit in Fällen, in denen die Informationen bei mehreren Behörden vorhanden sind, durch Verordnung.			

Oalfaradas Baski		Antrag Kommission II		Antrag Regie-	
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III	
	<sup>3</sup> Die Gemeinden können die internen Zuständigkeiten für die Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen und formlosen Anfragen in einem Erlass abweichend von Absatz 1 regeln.				
4 Organisation	4 Aufgehoben.				
4.1 Akkreditierung von Medien- schaffenden	4.1 Aufgehoben.				
Art. 32 Kanton	Art. 32 Aufgehoben.				
<sup>1</sup> Medienschaffende, die sich regel- mässig mit bernischen Angelegenhei- ten befassen, haben ein Recht auf Akkreditierung bei der zuständigen Stelle der Staatskanzlei.					
<sup>2</sup> Die Staatskanzlei kann auf Antrag der zuständigen Stelle und nach Anhörung der journalistischen Berufsorganisationen die Akkreditierung von Medienschaffenden befristet aufheben, wenn diese unter Missachtung der von den journalistischen Berufsorganisationen anerkannten Standesregeln Informationen erlangen oder missbräuchlich verwenden.					
<sup>3</sup> Eine Verordnung des Regierungsrats regelt die Einzelheiten, namentlich die mit der Akkreditierung verbundenen Rechte und Formalitäten.					

Geltendes Recht	Funchair des aucton Leonne	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
Art. 33 Justizbehörden	Art. 33 Aufgehoben.			
<sup>1</sup> Die Justizbehörden regeln die Akkreditierung von Medienschaffenden selbständig.				
Art. 34 Gemeinden und Landeskirchen	Art. 34 Aufgehoben.			
<sup>1</sup> Die Gemeinden und die Landeskir- chen können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.				
	4a Förderungsmassnahmen in den Bereichen Medien und politische Bildung			
	Rückweisung an Kommission (SAK, Aebischer)			
	Überprüfung der Artikel 34a bis 34m aufgrund der geänderten Ausgangs- lange nach der Bundesabstimmung über das Medienpaket.			
	4a.1 Massnahmen zur Medienförderung			
	Art. 34a Zweck			

Geltendes Recht Ergebnis der erste	Ergobnio der ereten Legung	Antrag Kommission II	Antrag Regie-	
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit		rungsrat III
	<ul> <li>Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochste- henden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen von politischer Relevanz.</li> <li>Sie tragen damit zur freien Meinungsbil- dung bei und erleichtern die Wahrneh- mung der politischen Rechte auf kantona- ler, regionaler und lokaler Stufe.</li> </ul>			
	Art. 34b Grundsätze  1 Der Kanton beachtet bei der Medienförderung den Grundsatz der Unabhängigkeit der Medien.			

Geltendes Recht	Ergobnio dor oroton I counc	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ochenides Neont	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsminderheit <sup>2</sup> Die direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne.  Antrag der Kommissionsmehrheit <sup>2</sup> Die Medienförderung erfolgt grundsätzlich indirekt. Ausgenommen davon bleibt namentlich die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne. <sup>3</sup> Auf die Medienförderung besteht kein Rechtsanspruch.	<sup>2</sup> Die direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne.		Antrag Kommission II
	Art. 34c Förderungsmassnahmen   1 Die Medienförderung kann erfolgen durch Finanzhilfen an Institutionen, die	<sup>1</sup> Die Medienförderung kann erfolgen durch Fi- nanzhilfen an <del>Institutionen,</del> <del>die</del>		Antrag Kommission II

Geltendes Recht		Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	a Medien mit redaktionellen Beiträgen zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen versorgen,	a <u>Institutionen, die</u> Medien mit redaktionellen Beiträ- gen zu kantonalen, regio- nalen oder lokalen Themen <del>versorgen</del> unterstützen,	a Institutionen wie Nach- richtenagenturen, die Me- dien mit redaktionellen Beiträgen zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen versorgen unter- stützen,	Antrag Kommission II Mehrheit
	b digitale Infrastrukturen für die Beschaffung, Herstellung, Verbreitung oder Auffindbarkeit von publizistischen Medienangeboten zu kantonalen, regionalen oder lokalen Angelegenheiten bereitstellen,	b <u>Trägerschaften von</u> digitale <u>n</u> Infrastrukturen für die Beschaffung, Herstellung, Verbreitung oder Auffindbarkeit von publizistischen Medienangeboten zu kantonalen, regionalen oder lokalen Angelegenheiten bereitstellen,		Antrag Kommission II
	c Medienangebote finanziell oder operationell fördern oder Medienschaffende unterstützen, sofern ein Bezug zu Angelegenheiten des Kantons oder der Gemeinden gewährleistet ist,	c Institutionen, die Medienangebote finanziell oder operationell fördern oder Medienschaffende unterstützen, beispielsweise durch Aus- oder Weiterbildungsbeiträge, die Finanzierung von Stellenprozenten oder durch befristete Finanzierungen für projektbezogene oder neue Medienangebote sofern ein Bezug zu Angelegenheitendes Kantons oder der Gemeinden gewährleistet ist,		Antrag Kommission II

Caltanda Daakt	Frankais den sesten Lesson	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	d ein anwendungsorientiertes Forschungsprojekt führen, welches das Entwicklungs- und Innovationspotenzial kantonaler, regionaler oder lokaler Medien sowie den Übergang und die Etablierung von Medienangeboten im digitalen Raum untersucht, soweit das Forschungsprojekt nicht unter einen Leistungsauftrag des Kantons fällt.	d Institutionen, die ein anwendungsorientiertes Forschungsprojekt führen, welches das Entwicklungsund Innovationspotenzial kantonaler, regionaler oder lokaler Medien sowie den Übergang und die Etablierung von Medienangeboten im digitalen Raum untersucht, soweit das Forschungsprojekt nicht unter einen Leistungsauftrag des Kantons fällt.		Antrag Kommission II
	Art. 34d Finanzhilfen			
	<sup>1</sup> Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin und befristet gewährt.			
	<sup>2</sup> Sie werden bei Betriebsbeiträgen aufgrund eines Leistungsvertrags und bei der Förderung von Projekten durch Verfügung festgelegt.			
	Art. 34e Vollzug			
	<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Massnahmen zur Medienförderung durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen.			

Caltandas Basht	Freehnie der ereten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	<sup>2</sup> Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			
		<sup>3</sup> Die Ausrichtung der Finanzhilfen richtet sich nach der Staatsbeitragsgesetzgebung. Artikel 7a des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG) <sup>1</sup> gilt für die endbegünstigten Medien sinngemäss.		Antrag Kommission II
	4a.2 Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz			
	Art. 34f			
	<sup>1</sup> Der Kanton kann zur Förderung der Medienkompetenz Massnahmen ergreifen oder finanzieren, die den Zugang zu Me- dienangeboten erleichtern.			
	4a.3 Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung			
	Art. 34g Zweck			
	<sup>1</sup> Massnahmen zur Förderung der politi- schen Bildung			

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> [Link: BSG 641.1]

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebilis der ersteri Lesung	Mehrheit Minderheit	rungsrat III	
	a unterstützen das Vermitteln von Wissen zu Politik und Demokratie,			
	b wecken das Interesse an staatlichem Handeln und politischen Prozessen,			
	c erleichtern den Erwerb von Kompetenzen, die für die aktive Teilnahme am politischen Geschehen von Bund, Kanton und Gemeinden notwendig sind.			
	Art. 34h Grundsätze			
	<sup>1</sup> Die Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung erfolgen sachbezogen und politisch neutral.			
	<sup>2</sup> Sie tragen insbesondere den Interessen und Bedürfnissen von Jugendlichen Rechnung. Die politische Bildung im Rahmen des Schulunterrichts richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung.			
	<sup>3</sup> Auf die Förderung der politischen Bildung besteht kein Rechtsanspruch.			
	Art. 34i Förderungsmassnahmen			
	<sup>1</sup> Der Kanton kann eigene Angebote zur politischen Bildung bereitstellen oder In- formationsangebote und Vorhaben Drit- ter mit Finanzhilfen unterstützen. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.			

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generides Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Art. 34k Finanzhilfen			
	<sup>1</sup> Die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach Artikel 34d.			
	Art. 34I Vollzug			
	<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Förderung der politischen Bildung durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen.			
	<sup>2</sup> Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefug- nisse.			
	4a.4 Evaluation			
	Art. 34m			
	<sup>1</sup> Der Regierungsrat überprüft periodisch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen nach den Un- terabschnitten 4a.1 bis 4a.3.	<sup>1</sup> Der Regierungsrat überprüft periodisch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen nach den Unterabschnitten 4a.1 bis 4a.3. Er informiert die zuständige Kommission des Grossen Rates über die getroffenen Fördermassnahmen und die investierten Mittel.		Antrag Kommission II

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Freehnie der ereten Leeune		Antrag Regie-
Ochenides Neont	Ergebnis der ersten Lesung	rungsrat III	
Art. 35			
<sup>1</sup> Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	<sup>1</sup> Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Geset- zes vom 23. Mai 1989 über die Verwal- tungsrechtspflege (VRPG) <sup>1)</sup> .		
<sup>2</sup> Es entscheiden im Rahmen dieses Gesetzes	[FR: geändert]		
a der Appellationshof des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügun- gen von Behörden der Zivilrechts- pflege und	a der Appellationshofdie Zivilabteilung des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivil- rechtspflege und.		
b die Anklagekammer über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Strafrechtspflege.	b die AnklagekammerStrafabteilung des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Strafrechtspflege.		
	<sup>3</sup> Gegen Verfügungen von Anstalten und Körperschaften des Kantons sowie von Privaten, die kantonale öffentliche Aufga- ben erfüllen, kann bei jener Direktion Be- schwerde geführt werden, welche die Aufsicht wahrnimmt oder die dem Fach- bereich am nächsten steht.		
Art. 36			
<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.			

<sup>1)</sup> BSG 155.21

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Freehnie der austen Lagung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generiues Necin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>2</sup> Die Information durch Zivil- und Strafgerichte, die Untersuchungsbe- hörden sowie die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden wird in einer Verordnung des Obergerichts näher geregelt.	<sup>2</sup> Die Information durch Zivil- Gerichtsbehörden und Strafgerichte, die Untersuchungsbehörden sowie die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden wird in einer Verordnung des Oberge- richts näher geregeltStaatsanwaltschaft regeln das Nähere durch Reglement.			
<sup>3</sup> Das Verwaltungsgericht erlässt ein Reglement über die Informationstätig- keit seiner drei Abteilungen.	<sup>3</sup> Aufgehoben.			
<sup>4</sup> Die Landeskirchen können ergänzende oder präzisierende Ausführungsvorschriften erlassen.				
	II.			
	1. Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vom 13.09.2004 (Sonderstatutsgesetz, SStG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:			
11.1 Lokale und regionale Ver- anstalter von Radioprogrammen	11.1 Lokale und regionale Veran- stalter von Radioprogrammen Medienförderung			
Art. 63 Begünstigte				

Geltendes Recht	Franksis des esetes Leones	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Necili	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>1</sup> Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe gewähren.	<ul> <li>Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe-folgenden Medien Finanzhilfen gewähren-:</li> <li>a regionalen oder lokalen Medien im Berner Jura,</li> <li>b regionalen oder lokalen französischoder zweisprachigen Medien im Verwaltungskreis Biel/Bienne.</li> <li><sup>2</sup> Der Begriff der Medien richtet sich nach Artikel 2b des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)<sup>1)</sup>.</li> </ul>			
Art. 64 Voraussetzungen				
<sup>1</sup> Die Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn				
a ein gewichtiger Teil der im Versor- gungsgebiet liegenden Gemeinden den betreffenden Veranstalter eben- falls finanziell unterstützt,	a ein gewichtiger Teil der im Versor- gungsgebiet liegenden Gemeinden <del>den betreffenden Veranstalterdas betreffenden de Medienangebot</del> ebenfalls finanziell unterstützt,			

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> BSG <u>107.1</u>

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht		Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generiues Necili	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
b die ausgestrahlten Programme und Sendungen weitgehend der Informa- tion dienen und zur Bildung der öf- fentlichen Meinung beitragen,	b die <del>ausgestrahlten Programme und Sendungen Medienangebote</del> weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen, und			
c der informative Inhalt der Programme und Sendungen von allgemeinem In- teresse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.	c der informative Inhalt der Programme- und SendungenMedienangebote von allgemeinem Interesse ist und beson- ders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.			
<sup>2</sup> Die Finanzhilfe wird jährlich gewährt.	<sup>2</sup> Die FinanzhilfeSie wird jährlich gewährt.			
<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.	[FR: geändert]			
Art. 65 Höhe der Beiträge				
<sup>1</sup> Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunsten eines Veranstalters darf weder die Ausgabenbefugnis des Re- gierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versor- gungsgebiets ausrichten.	<sup>1</sup> Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe <del>zu Gunsten zugunsten eines Veranstalters Medienangebots</del> darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.			
Art. 66 Verfahren				
<sup>1</sup> Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist vom Veranstalter bei der Staatskanzlei einzureichen.	<sup>1</sup> Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist von der Medienanbieterin oder vom Veranstalter Medienanbieter bei der Staatskanzlei einzureichen.			

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Familia da ancienda de anciend	Antrag Kommission II	Antrag Kommission II	
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit Minderheit	rungsrat III	
<sup>2</sup> Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Ge- schäftsplan des Veranstalters beizule- gen.	<sup>2</sup> Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan der Medienanbieterin oder des Veranstalters Medienanbieters beizulegen.			
<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe der Finanzhilfe fest.				
	2. Der Erlass 108.1 Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 16 Grundsatz  1 Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)1) und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung.  2 Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut anderer Herkunft richtet sich nach den entsprechenden Übernahmeverträgen oder, wenn kein Übernahmevertrag vorhanden ist, sinngemäss nach Absatz 1.	<sup>1</sup> Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Informa- tion der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)und die Medienförderung (IMG) <sup>2)</sup> und des Datenschutzgesetzes zur Einsicht- nahme zur Verfügung.			
	3. Der Erlass 152.01 Gesetz über die Orga-			

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> BSG 107.1 <sup>2)</sup> BSG <u>107.1</u>

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Erachnia der eraten Leguna	Antrag Kommission II	Antrag Regie-	
Ochenius Neoni	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	nisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisati- onsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 Information				
<sup>1</sup> Der Regierungsrat informiert nach den Grundsätzen der Verfassung <sup>1)</sup> und des Informationsgesetzes <sup>2)</sup> .	<sup>1</sup> Der Regierungsrat informiert <u>und kommuniziert</u> nach den Grundsätzen der <del>VerfassungKantonsverfassung<sup>3</sup> undsowie</del> des <del>InformationsgesetzesGesetzes vom</del> <u>2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)<sup>4</sup></u> .			
<sup>2</sup> Die Verhandlungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.				
Art. 41 Vernehmlassungsverfahren				
Der Regierungsrat beschliesst über die Einleitung eines Vernehmlas- sungsverfahrens. Die Durchführung ist Sache der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei.				

<sup>1)</sup> BSG 101.1 2) BSG 107.1 3) BSG 101.1 4) BSG 107.1

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
		Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Organisationen, die in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. Die Direktionen und die Staatskanzlei bestimmen, wer in ihrem Fachbereich zusätzlich anzuhö- ren ist.				
<sup>3</sup> Behörden, Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, werden auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient.	<sup>3</sup> Behörden, Organisationen Die Vernehm- lassungsunterlagen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, Stellungnahmen werden auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient im Internet veröffentlicht. Davon ausge- nommen sind die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei.			
<sup>4</sup> Die Eingaben können bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden.	<sup>4</sup> Aufgehoben.			
	4. Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 49f Nichtamtlicher Teil				
<sup>1</sup> Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
		Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>2</sup> Verboten sind redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inserate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind.				
<sup>3</sup> Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen.	<sup>3</sup> Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welchedie der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nachInformationsgesetz Informationsauftrags gemäss Artikel 26 des Gesetzes vom 2.  November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG) <sup>1)</sup> dienen.¶			
<sup>4</sup> Die Anzeigerträgerschaften legen die Kosten von Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil fest.				
	5. Der Erlass <u>271.1</u> Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung				
<sup>1</sup> Die Akteneinsicht richtet sich				
a bei hängigen Verfahren nach der ZPO bzw. der StPO,				

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> BSG <u>107.1</u>

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
		Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) <sup>1)</sup> und den nachfolgenden Bestimmungen.	b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Feb- ruar 1986 (KDSG) <sup>2)</sup> , dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG) <sup>3)</sup> sowie den nachfolgenden Bestimmungen.			
<sup>2</sup> Über die Einsichtnahme in Akten von abgeschlossenen Verfahren entscheidet jene Behörde, die das Verfahren geführt hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) <sup>4)</sup> .				
<sup>3</sup> Gegen Verfügungen nach Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden.	<sup>3</sup> Gegen Verfügungen nachgemäss Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden. [FR: unverändert]			
<sup>4</sup> Die Aufbewahrung der Akten der Zivil- und Strafgerichte, des Jugendgerichts sowie der Staatsanwaltschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG) <sup>5)</sup> .				
	III.			

<sup>1)</sup> BSG 152.04 2) BSG 152.04 3) BSG 107.1 4) BSG 155.21 5) BSG 108.1

<sup>=</sup> In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
		Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 7. März 2022 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 27. Juni 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 6. Juli 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

ID 2175